

Anlage 3

Anfrage des Städtetags an die ESF-Regiestelle zur Abtretung der laufenden Geldleistung

Von: service-kindertagespflege@esf-spi.de [mailto:service-kindertagespflege@esf-spi.de]

Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2012 16:37

An: Moeding Saskia

Cc: service-kindertagespflege@esf-spi.de

Betreff: WG: Anfrage E-Mail-Antwort erwünscht - Servicenummer 1122

Sehr geehrte Frau Möding,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Kindertagespflege, auf die wir im Folgenden gern antworten.

Eine Sozialleistung dürfte grundsätzlich in der Förderung der Kinder, nicht jedoch in der - in diesem Rahmen gewährten - laufenden Geldleistung zu sehen sein.

Einer Übertragung/Abtretung des Anspruchs auf die laufende Geldleistung dürfte nichts entgegenstehen. Die Einschränkungen des § 53 SGB I greifen hier nicht.

§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I lässt für den Fall, dass der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung „im wohlverstandenen Interesse der Berechtigten liegt“, die Übertragung und Verpfändung einer Geldleistung zu. Davon abgesehen, dass diese Vorschrift sich im Wesentlichen auf einmalige Leistungen bezieht und daher nicht auf die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII passt, wären die Voraussetzungen erfüllt.

Die Einschränkung des § 53 Abs. 3 SGB I, wonach Ansprüche auf laufende Geldleistungen – soweit sie nicht komplett unpfändbar sind - nur insoweit übertragen werden können, wie sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen, dürfte hier ebenfalls nicht greifen. Diese Regelung bezieht sich ausdrücklich auf laufende Geldleistungen, „die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind“. Dies trifft auf die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII aber nicht zu.

Wir sind stets bemüht, ausführlich und genau zu antworten. Wenn wir den Kern Ihrer Frage nicht getroffen haben, dann war es uns auf Grund Ihrer verkürzten Darstellung nicht möglich, den exakten Sachverhalt zu erkennen. Bitte scheuen Sie sich nicht, sich nochmals an uns zu wenden und Ihre Fragestellung zu konkretisieren.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Beratungsangebot eine ausführliche und persönliche Fach- bzw. Rechtsberatung nicht ersetzen kann, sondern ausschließlich dazu dient, eine erste überschlägige Einschätzung Ihres Rechtsproblems auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Informationen zu erhalten. Durch Weglassen oder Hinzufügen weiterer Sachverhaltsangaben Ihrerseits kann die rechtliche Beurteilung anders ausfallen.
Die Antwort ist für Sie persönlich (als Einzelperson) bestimmt und unterliegt dem Urheberrecht. Die Texte oder Teile davon sollen nicht ohne Zustimmung der Online-Beratung Kindertagespflege veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet oder ausgestellt oder zu diesen Zwecken an Dritte weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Online Beratung Kindertagespflege

Von: service-kindertagespflege@esf-spi.de [mailto:service-kindertagespflege@esf-spi.de]

Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2012 12:35

An: service-kindertagespflege@esf-spi.de

Betreff: Anfrage E-Mail-Antwort erwünscht - Servicenummer 1122

Servicenummer 1122

Angaben zu Ihrer Anfrage

Beratungsanlass: Vergütung der Kindertagespflegeperson

Anfrage: Bei der Ausgestaltung der Feststellungsmodelle für Tagespflegepersonen erachten wir es für sinnvoll den Anspruch der Tagespflegeperson auf Gewährung der laufenden Geldleistung an den Anstellungsträger (z.B. Tageselternverein, Stadt, Unternehmen) abzutreten, damit der Anstellungsträger die laufende Geldleistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abrechnen kann. Nun wurden uns Bedenken gegen diese in anderen Bundesländern übliche Praxis angemeldet, da befürchtet wird, dass es sich bei den laufenden Geldleistungen um Sozialleistungen (Krankenversicherung / Pflegeversicherung) handelt und diese nicht abgetreten werden können.; ; Wir gehen davon aus, dass der Anspruch auf die laufende Geldleistung von der Tagespflegeperson auf Grundlage des Arbeitsvertrags an den Anstellungsträger abgetreten werden kann, und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen könnten.

Wir beantworten Ihre Anfrage gern per E-Mail.